BUNDESMINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT UND TECHNOLOGIE

Bonn, 21. April 1999

Gesch.-Z.: V B 3 - 10 17 03 -

R I C H T L I N I E[*)]

Halbautomatische militärische Gewehre i. S. der Nummer 29 d der Kriegswaffenliste (KWL)

I.

Begriffsbestimmung, Abgrenzung

Halbautomatische Gewehre und halbautomatische Karabiner sind Selbstlade-Schußwaffen, bei denen nach dem ersten Schuß lediglich durch Betätigen des Abzuges Einzelschüsse aus demselben Rohr abgegeben werden können. Eine Umstellvorrichtung für Dauerfeuer darf nicht vorhanden sein.

Zu den halbautomatischen Gewehren der Nr. 29 d KWL gehören - außer weiteren bei militärischen Verbänden eingeführten Modellen - insbesondere folgende Modelle:

Belgien	- Selbstladegewehr FN-SALVE 7 mm, 7,65 mm, 7,92 mm, .30 M I U.S.
CSSR	- Selbstladegewehr Modell 52, 7,62 mm
	- Selbstladegewehr ZH 29, 7,92 mm
	- Selbstladegewehr ZK 420, 7,92 mm

[*)] Diese Richtlinie, Stand: April 1999, ersetzt das bisherige Merkblatt BMWi IV B 4 - 10 17 04 - vom 14.02.1979. Sachliche Änderungen hinsichtlich des Umbaus in "zivile Schußwaffen" wurden bei Nr. II Unternummern 2 und 3 vorgenommen. Der Teil Unbrauchbarmachung nach Nr. III des Merkblattes wurde nicht geändert.

Postanschrift:
Bundesministerium für
Wirtschaft und Technologie
53107 Bonn

Hausanschrift:
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Villemombler Straße 76
53123 Bonn

Fernsprechvermittlung: (02 28) 6 15-0
Telefax-Nr.: (02 28) 6 15-44 36
Telex-Nr.: 886747

. . .

Bundesrepublik Deutschland	- Selbstladegewehr 41, 41 W, 41 M, 7,92 mm
	- Selbstladegewehr und -karabiner 43, 7,92 mm
	- Volkssturmgewehr Spezial, 7,92 mm (kurz)
Frankreich	- Selbstladegewehr M 1917 und 1918, 8 mm
	- Selbstladegewehr M 1949 und 1949/56 (MAS), 7,5 mm
Italien	- Selbstlade-Karabiner Beretta 9 mm
Schweden	- Selbstladegewehr AG 42 B, 6,5 mm
Schweiz	- Selbstladegewehr SK 46 Mod. 11, 7,5 mm
UdSSR	- Selbstladegewehr M 1938 (SVT) und M 1940 (SVT) Tokarev, 7,62 mm
	- Selbstladegewehr-Karabiner SKS Simonov, 7,62 mm
USA	- U.S. Carbine Cal. .30 M 1 und M 1 A 1
	- U.S. Rifle Cal. .30 M 1 Garand
	- Selbstladegewehr Johnson, Cal. .30 M 1941

Andere halbautomatische Gewehre rechnen im Zweifel nicht zu den Kriegswaffen, wenn sie eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- Vorhandensein von einem oder mehreren glatten oder mehreren gezogenen Läufen (Rohren) sowie Kombinationen von glatten mit gezogenen Läufen,

- Eignung nur für Randfeuer- oder Schrotpatronen.

Im übrigen ist eine Einzelfallprüfung unumgänglich. Ein Indiz für die Kriegswaffeneigenschaft ist insbesondere das Vorliegen eines oder mehrerer der folgenden Merkmale:

- Entwicklung für militärische Zwecke

- Umstellbarkeit oder Umrüstbarkeit mittels allgemein gebräuchlichen Werkzeugen auf die Abgabe von Dauerfeuer/Feuerstößen

- Handschutz mit Lüftungsöffnungen, Kühlrippen am Waffenrohr

- Seitengewehr- oder Bajonettaufnahme

- Mündungsfeuerdämpfer, Mündungsbremse, Aufnahmevorrichtung für Gewehrgranaten

- Wechselmöglichkeit für Magazine mit mehr als 5 Patronen.

II.

Umbau in zivile Schußwaffen

Halbautomatische militärische Gewehre (einschl. Karabiner) verlieren ihre Kriegswaffeneigenschaft durch Umbau in zivile Schußwaffen für Jagd- oder Sportzwecke, die nur noch dem Waffengesetz (WaffG) unterliegen, wenn sie folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Das Rohr muß mit dem Gehäuse des demilitarisierten halbautomatischen Gewehres fest verbunden sein.

2. Die Führungsbahn für den Verschluß muß so verändert worden sein (z.B. durch Einschweißen von zusätzlichen Stahlteilen), daß ein Original-(Kriegswaffen-)Verschluß nicht mehr verriegeln bzw. die vordere Endstellung einnehmen kann.

3. Der Verschluß muß so abgeändert werden, daß dieser trotz der Änderungen der Führungsbahn verriegeln bzw. die vordere Endstellung einnehmen kann.

4. Vollautomatisches Schießen bzw. die Abgabe von Feuerstößen darf nicht möglich sein.

5. Mündungsbremse, Mündungsfeuerdämpfer oder Kombinationen davon sowie Seitengewehr-(Bajonett-) oder Gewehrgranataufnahmevorrichtungen müssen entfernt sein.

6. Die Halterung des Magazins muß so verändert sein, daß ein Magazin mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 5 Patronen nicht eingeführt werden kann.

7. Das Visier muß auf einen Bereich bis maximal 300 m begrenzt sein.

Diese Veränderungen dürfen nur von einem nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WaffG zugelassenen Büchsenmacher oder einem Erlaubnisinhaber nach § 41 WaffG vorgenommen werden. Name, Firma oder Warenzeichen ist dauerhaft anzubringen. Bei Handfeuerwaffen, die den Anschein vollautomatischer Selbstladewaffen, die Kriegswaffen sind, hervorrufen, ist außerdem zu beachten, daß sie auch nach ihrer nach Maßgabe der vorstehenden Kriterien durchgeführten Demilitarisierung noch verbotene Gegenstände i. S. von § 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e WaffG sein können. Das Verbot entfällt, wenn entweder der Anschein einer vollautomatischen militärischen Selbstladewaffe beseitigt oder eine Ausnahmebewilligung des Bundeskriminalamtes (BKA), 65173 Wiesbaden, gemäß § 37 Abs. 3 WaffG erwirkt wird.

Gemäß § 16 Abs. 2 WaffG sind die veränderten Schußwaffen einem Beschußamt zur amtlichen Prüfung vorzulegen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die vorstehenden Anforderungen zwar die Demilitarisierung halbautomatischer Handfeuerwaffen bewirken, jedoch die Schußwaffen für die waffenrechtliche Zulassung noch strengere Anforderungen (z. B. hinsichtlich der Magazinkapazität) erfüllen müssen.

Die vorgenannten Veränderungen müssen so vorgenommen sein, daß sie nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen beseitigt und die Gegenstände nicht wieder in den Originalzustand versetzt werden können.

III.

Unbrauchbarmachung

Halbautomatische militärische Gewehre verlieren ihre Kriegswaffeneigenschaft nach dem KWKG und ihre Schußwaffeneigenschaft nach dem WaffG durch Unbrauchbarmachung. Dazu müssen außer der unter II. Nr. 5 genannten die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

1. Das Patronenlager muß dauerhaft so verändert sein, daß das Laden von Munition oder von Treibladungen unmöglich ist.

2. Das Rohr muß in dem dem Patronenlager zugekehrten Drittel seiner Länge mindestens 6 kalibergroße Bohrungen oder andere gleichwertige Laufveränderungen aufweisen und vor diesen in Richtung der Rohrmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen sein oder auf seiner ganzen Länge, beginnend unmittelbar vor dem Patronenlager bis zur Rohrmündung, einen Längsschlitz von mindestens 4 mm Breite aufweisen.

3. Das Rohr muß mit dem Waffengehäuse fest verbunden sein, sofern es sich um Waffen handelt, bei denen das Rohr ohne Anwendung von Werkzeugen ausgetauscht werden kann.

   Einzelrohre sind gemäß Nrn. III. 1 und 2 unbrauchbar zu machen.

4. Der Verschluß muß dauerhaft funktionsunfähig sein. Dies ist anzunehmen, wenn der Verschluß an seiner dem Rohr zugewandten Seite um mindestens 45°, an einer Seite beginnend, so weit abgearbeitet ist, daß Auszieher und Stoßboden abgetrennt sind; die Führungsbohrung für den Schlagbolzen muß zugeschweißt sein. Bei einem teilbaren Verschluß ist durch Schweißungen oder Abtrennungen sicherzustellen, daß kein Original-Verschlußkopf eingesetzt werden kann.

Die Änderungen müssen so vorgenommen sein, daß sie nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen rückgängig gemacht und die Gegenstände nicht so geändert werden können, daß aus ihnen Munition, Ladungen oder Geschosse verschossen werden kann.

IV.

Hinweis

Solange das Gewehr Kriegswaffe ist, unterliegt es voll den Vorschriften des KWKG, insbesondere auch den Genehmigungsvorbehalten.

Genehmigungsbehörde ist in der Regel das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, 53107 Bonn.

Unbrauchbar gemachte Schußwaffen, die den Anschein vollautomatischer Kriegswaffen hervorrufen, sind nach § 37 Abs. 1 Nr. 11 WaffG verbotene Gegenstände. Für diese Gegenstände ist beim Bundeskriminalamt ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 3 WaffG zu stellen.

Einer Ausnahmegenehmigung bedarf es jedoch nicht, wenn bei der Unbrauchbarmachung auch der Anschein vollautomatischer Kriegswaffen beseitigt wird, z. B. beim US-Karabiner .30 M 1 Beseitigung des Schaftdurchbruchs und des militärischen Korns.

Diese Richtlinie ist anzuwenden auf die sich in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen o. a. Kriegswaffen und - ggfs. - auf die mit KWKG-Genehmigung in die Bundesrepublik Deutschland noch einzuführenden Kriegswaffen.

Soweit in den nach KWKG erforderlichen Genehmigungen die Nrn. II oder III zur Auflage gemacht werden, ist diese Richtlinie über den Umbau in ”zivile Schußwaffen” oder über die Unbrauchbarmachung der o. a. Kriegswaffen rechtsverbindlicher Bestandteil der jeweiligen Genehmigung.

Waffenhersteller/Erlaubnisinhaber müssen die gemäß Nrn. II oder III erforderlichen Arbeiten nach ihrer Durchführung gegenüber dem Bundesausfuhramt (BAFA) - als Kriegswaffenkontrollbehörde -, Referat 223, Postfach 51 60, 65726 Eschborn, unverzüglich

schriftlich anzeigen. Erst danach kann von dem Verlust der Kriegswaffeneigenschaft ausgegangen werden.

Das BAFA behält sich eine Sichtkontrolle vor.